

## Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt C2 (Marktredwitz – Pfreimd)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger TenneT hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 5 und 5a des Bundesbedarfsplangesetzes (Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar), jeweils Abschnitt C2 (Marktredwitz – Pfreimd) gestellt. Die Bundesnetzagentur hat das Vorhaben 5a nach § 26 NABEG in die Planfeststellung für das Vorhaben 5 einbezogen. Für die Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist die Erstellung gemeinsamer Unterlagen für das Vorhaben 5 und 5a durch den Vorhabenträger erfolgt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Gemäß § 21 NABEG hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die die Vorhaben, ihren Anlass und die von den Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Der Vorhabenträger TenneT hat gemäß § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für die Vorhaben 5 und 5a des Bundesbedarfsplangesetzes (Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar), jeweils Abschnitt C2 (Marktredwitz – Pfreimd) verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) abzusehen. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung der festgelegten Untersuchungsrahmen Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 43m EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

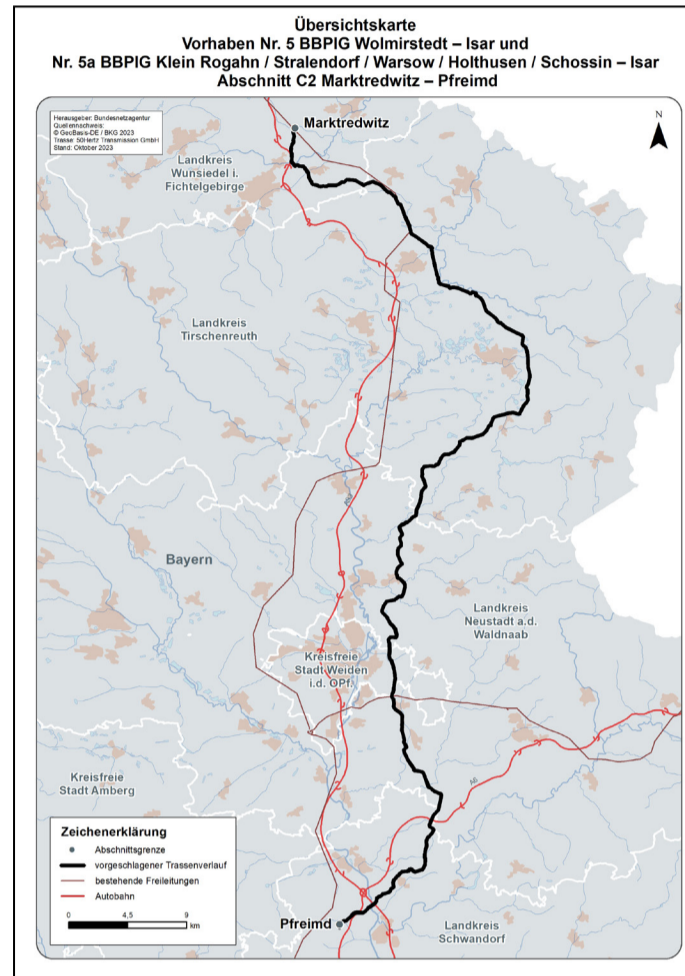
Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 20.11.2023 im Internet unter [www.netzausbau.de/vorhaben5-c2](http://www.netzausbau.de/vorhaben5-c2) sowie [www.netzausbau.de/vorhaben5a-c2](http://www.netzausbau.de/vorhaben5a-c2).

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an [vorhaben5@bnetza.de](mailto:vorhaben5@bnetza.de) oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

### Trassenverlauf

Die Trasse des Abschnitts C2 beginnt nördlich von Marktredwitz in der Gemeinde Markt Thiersheim am Übergabepunkt zum Abschnitt C1. Sie verläuft zunächst in südliche Richtung zwischen den Siedlungsflächen von Marktredwitz-Haag und Marktredwitz-Brand und quert dort das Fließgewässer Kösseine. Anschließend knickt die Leitung in östliche Richtung ab und nähert sich Konnersreuth bevor sie wieder nach Südosten schwenkt. Der weitere Verlauf führt vorbei an Mitterteich und Tirschenreuth. Südlich von Tirschenreuth schwenkt die Trasse nach Südwesten, quert die Tirschenreuther Waldnaab und folgt anschließend der Bundesstraße B15 bis sie bei Beidl wieder einen südlichen Verlauf aufnimmt. Danach werden der Siedlungsbereich der Gemeinde Störnstein, das Waldgebiet Kirchenholz sowie das Waldgebiet Fischerberg umgangen. Die Trasse verläuft weiterhin in südlicher Richtung, vorbei an Tröglersricht, bis sie anschließend zwischen Trebsau und Bechtsrieth kurz nach Südosten abknickt. Nachfolgend verläuft die Trasse in südlicher Richtung weiter vorbei an Irchenrieth und folgt anschließend stellenweise einer bestehenden Hochspannungsfreileitung. Zwischen Preppach und Deindorf wird die Autobahn BAB A6 gequert. Darauf folgend werden verschiedene Waldgebiete umgangen bis die Trasse zwischen Losau und Söllitz zunächst nach Osten und bei Weihern wieder nach Südwesten schwenkt. Im

weiteren Verlauf wird die Autobahn BAB A93 sowie das Naabtal gemeinsam gequert. Nach einer weiteren Querung der Autobahn BAB A6 endet der Abschnitt C2 am Übergabepunkt zum Abschnitt D1 nordöstlich von Nessating.



### Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch die Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 20.11.2023 bis zum 19.01.2024 äußern. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß §§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter [www.netzausbau.de/vorhaben5-c2](http://www.netzausbau.de/vorhaben5-c2) sowie [www.netzausbau.de/vorhaben5a-c2](http://www.netzausbau.de/vorhaben5a-c2)),
- per E-Mail an [vorhaben5@bnetza.de](mailto:vorhaben5@bnetza.de),
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5/5a, Abschnitt c2).

Weitere Details hierzu finden Sie unter [www.netzausbau.de/kontakt](http://www.netzausbau.de/kontakt).

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters, sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren

Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

### Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

### Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben unter Berücksichtigung des § 43m Abs. 1 EnWG

Regiedokument (aus dem sich ergibt, welche Unterlagenteile – auch soweit sie im nachfolgenden aufgelistet werden – nicht mehr entscheidungserheblich sind)

Teil A: Allgemeiner Teil

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts

Teil B: Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse

Teil C: Trassierungstechnischer Teil, inkl. u.a.

- Technische Angaben zum Vorhaben
- Beschreibung des Bauablaufs
- Trassenbeschreibung
- Wegekonzept
- Kreuzungs- und Bauwerksverzeichnis

Teil D: Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis

Teil E: Nachweise, u.a.

- Elektrische und magnetische Felder
- Lärm
- Erschütterungen
- Wärmeimmissionen

Teil F: UVP-Bericht

Teil G: Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan

Teil J: Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie

Teil K: Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen, inkl. u.a. nach

- Wasserrecht
- Forstrecht
- Naturschutzrecht
- Denkmalschutzrecht
- Straßen- und Wegerecht

Teil L: Gutachten, Konzepte und sonstige Unterlagen, inkl. u.a.

- Geotechnik
- Bodenschutz
- Kartierung
- Hydrogeologie
- Bodendenkmalpflege
- Land-, Teich- und Forstwirtschaft
- Sonstige öffentliche und private Belange

Teil M: Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen

Der Präsident